

**Gericht:** Bundesgericht

**Datum:** 27. Juni 2019

**Geschäfts-Nr:** 6B\_1220/2018

**Urteil des Bundesgerichts vom 27. Juni 2019 in der Geschäfts-Nr. 6B\_1220/2018**

***Kurzzusammenfassung:** Der Fluglotse dürfe bei seiner Arbeit nicht davon ausgehen, dass sich alle Beteiligten richtig verhalten. Er müsse sicherstellen, dass die Kommunikation richtig verstanden werde.*

**Zusammenfassung/Urteil:** Am 12. April 2013 kam es im schweizerischen Luftraum zu einer Annäherung zwischen den Verkehrsflugzeugen Airbus A319 (X) und der Boeing B373-800 (Y). An diesem Tag sei der Beklagte als Fluglotse für die Skyguide AG im betroffenen Sektor zuständig gewesen. Via Funk habe Y wegen zu erwartender Turbulenzen darum ersucht, auf Flight Level 380 steigen zu dürfen, ohne dabei das Funkrufzeichen zu verwenden. Der Beklagte habe nicht verifiziert, wer die Anfrage gestellt habe und erteilte daraufhin die Freigabe dem Flugzeug Z. Dieses reagierte nicht auf den Funkspruch. Hingegen antwortete die Besatzung der Y und stieg auf die neue Flughöhe. Der Beklagte habe weder auf dieses Feedback reagiert, noch habe er bei Z nachgefragt, ob sie die Anweisungen verstanden hätten. Kurz nach dem Steigflug der Y löste das bodenseitige Konfliktwarnsystem einen Alarm über einen sich anbahnenden Konflikt aus. Die Besatzungen der beiden Flugzeuge X und Y leisteten dem Ausweichbefehl unverzüglich Folge und eine Kollision konnte verhindert werden.

Das Bundesstrafgericht sprach den Beschuldigten der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs nach Art. 237 Abs. 2 StGB schuldig. Daraufhin beantragte der Beschuldigte mit Beschwerde in Strafsachen, das Urteil des Bundesstrafgerichts sei aufzuheben.

Das Bundesgericht bestätigte die Ausführungen der Vorinstanz, wonach der Beschwerdeführer seine Sorgfaltspflicht verletzt habe, indem er es unterliess, die Nennung des Funkrufzeichens einzufordern und sicherzustellen, dass die Besatzung der Z seine Freigabe korrekt verstanden habe. Mit diesen Handlungen wäre der eingetretene Erfolg vermeidbar gewesen. Gemäss Bundesgericht halte die Vorinstanz zutreffend fest, dass die Kenntnis der Identität zum korrekten Verständnis einer Meldung gehöre. Der Fehler der Besatzung der Y auf eine falsche Freigabe zu reagieren, vermöge den Beschwerdeführer nicht von seinen Pflichten zu entbinden.

Der Beklagte machte geltend, dass er aufgrund der schlechten Qualität des Funkverkehrs nicht habe erkennen können, dass das Readback von einer anderen Crew stammte. Er habe das Readback diesbezüglich falsch verstanden. Gemäss Bundesgericht gehöre es indes gerade zu seinen Pflichten, nicht aufgrund von Annahmen zu agieren, sondern diese, auch gerade aufgrund der schlechten Qualität des Funkverkehrs, zu überprüfen. Weiter brachte der Beschwerdeführer vor, dass er sich nach dem Vertrauensgrundsatz darauf habe verlassen dürfen, dass sich die anderen Beteiligten korrekt verhalten. Gemäss Urteil habe er jedoch ausser Acht gelassen, dass die fehlende Identifikation bei der Anfrage der Y als Regelverstoss erkennbar gewesen wäre. Somit habe der Beschwerdeführer gerade nicht darauf vertrauen dürfen und hätte allfällige Unklarheiten ausschliessen müssen.

Die Beschwerde wurde vom Bundesgericht abgewiesen und das vorinstanzliche Urteil bestätigt.

Urteilssammlung des FFAC, kuratiert und kommentiert durch lic. iur. Philip Bärtschi, unter Mitarbeit von Frau BLaw Laura Rhiner